



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

- Rechtliche Grundlage Gestützt auf folgende Gesetze und Reglemente erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:
- Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
 - Gemeindegesetz GG (BSG 170.11)
 - Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen, BestV vom 1. Januar 2025 (BSG 811.811)
 - Organisationsreglement und Verordnung der Gemeinde Lauterbrunnen OgR / OgV (SRGL 101.1 / 101.11)

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

- Anzeigepflicht **Art. 1**
Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen. Die weiteren Bestimmungen richten sich nach den übergeordneten gesetzlichen Regelungen.

- Bestattungsbewilligung **Art. 2**
Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamts oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt werden.

- Organisation / Aufsichtsbehörde **Art. 3**
Für die Organisation und die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen ist die gemäss Organisationsverordnung definierte Kommission zuständig.

- Kontrolle Friedhof **Art. 4**
Die Aufsichtsbehörde hat die Friedhöfe regelmässig zu begehen und ihre gesamten Zustände zu prüfen. Sie ordnet die Einteilung der Gräberfelder und Wege.

- Friedhof, Zutritt und Schonung **Art. 5**
¹ Der Friedhof ist immer zugänglich. Untersagt sind insbesondere ungebührliches Benehmen, Lärmen und Spielen, Pflücken von Blumen, Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen. Zudem ist es nicht gestattet, auf dem Friedhofsgelände zu campieren, picknicken oder touristische Fotoaufnahmen zu machen.

² Während der Beerdigungen darf die Andacht in der Trauergemeinde in keiner Weise gestört werden.

³ In Bezug auf Hunde gilt Art. 10 Abs. 1 lit. d) des Reglements über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe der Gemeinde Lauterbrunnen (SRGL 551.2).



Unterhalt und Pflege Friedhofanlage	Art. 6 ¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes und die Pflege der Gemeinschaftsgräber gehen zu Lasten der Gemeinde. ² Die Gemeinde kann den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe an Dritte delegieren. Diese Arbeiten werden durch einen Leistungsauftrag bestimmt.
	Art. 7 Die Gemeinde ist verantwortlich, einen Friedhofwart für die Friedhöfe Lauterbrunnen und Wengen zu engagieren.
Administration Friedhofswesen	Art. 8 ¹ Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist für die Friedhofsverwaltung sowie deren zugehörigen administrativen Aufgaben im Friedhofswesen zuständig. ² Mittels einer Friedhofverwaltungssoftware werden die Grabdaten verwaltet.

II. Bestattungswesen

Bestattungsort	Art. 9 ¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig. ² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb des Friedhofes mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist das Verstreuen der Asche nicht erlaubt. ³ Das Errichten von Grabstätten bzw. eines Grabmales auf öffentlichem Terrain ist nicht erlaubt.
	Art. 10 ¹ Als Einwohner gelten Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen hatten. ² Personen, die weder Bürger der Gemeinde Lauterbrunnen noch in dieser wohnsitzberechtigt waren, können auf ihren Wunsch oder auf Verlangen der Angehörigen eine Begräbnisstätte beantragen. Die Grabstätten werden fortlaufend belegt. ³ Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde (z. Bsp. jahrelang in der Gemeinde Lauterbrunnen Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnten oder Auswärtige, die alleinstehend waren, aber in Lauterbrunnen wohnhafte Eltern oder Geschwistern hatten).
Bestattung von Einwohnern und Auswärtigen	



Grabarten	Art. 11 Zur Bestattung stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung: - Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern - Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern von 0 bis 3 Jahren - Reihengräber für die Beisetzung von Urnen - Gemeinschaftsgräber (nur Asche) - Familien- / Privatgräber - Engelsgrab (für totgeborene Kinder) - Gemeinschafts-Urnenmatte
Erdbestattung	Art. 12 ¹ Erdbestattungen dürfen nur auf dem dafür bestimmten Grabfeld erfolgen. Es wird in Reihen nach dem festgelegten Plan beerdigt. Zwei Särge dürfen nicht aufeinandergelegt werden. ² Die Gräberordnung der einzelnen Felder wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt. ³ Totgeborene Kinder oder Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren werden auf dem dafür bestimmten Grabfeld beerdigt. Die Bestattung erfolgt in Reihen.
Familiengräber und Privatgräber	Art. 13 ¹ Familien- und Privatgräber können im hierfür bestimmten Grabfeld des Friedhofes für die Höchstdauer von 30 Jahren reserviert werden. ² Für ein Familiengrab besteht die Möglichkeit, die Frist nach Ablauf der reservierten 30 Jahre zu verlängern. Über die Verlängerung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Kostenfolge für die Verlängerung richtet sich nach den Preisen der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen. ³ Die Beisetzung einer zweiten Urne oder eines zweiten Sarges hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.
Urnengräber	Art. 14 ¹ Bereits belegte Gräber dürfen zur Beisetzung von Urnen verwendet werden. Bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe dürfen Urnen beigesetzt werden. Jedoch hat die Beisetzung der Urne auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss. ² Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf dem dafür bestimmten Grabfeld. Es wird in Reihen gemäss festgelegtem Plan beigesetzt. Urnen können zu einem späteren Zeitpunkt in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Eine spätere Verlegung einer Urne in ein neues Urnengrab oder eine Umbettung in ein Gemeinschaftsgrab ist nicht möglich. ³ Das Deponieren von Urnen, vor oder neben Grabmälern, ist nicht gestattet.



Gemeinschaftsgräber	Art. 15 ¹ In den Gemeinschaftsgräbern wird die Asche ohne Urne beigesetzt. ² Die einmal eingelegte Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
Gemeinschafts- Urnenmatte	Art. 16 ¹ In der Gemeinschafts-Urnenmatte dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke (Bio-Urnen) beigesetzt werden. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden. ² Es wird eine einheitliche Metallplatte graviert. Der Auftrag wird von der Gemeinde Lauterbrunnen erteilt.
Engelsgrab	Art. 17 ¹ Das Grabfeld des Engelsgrabs ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärge oder Urnen beigesetzt werden. ² Im Engelsgrab dürfen nur Fötensärge oder Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke (Bio Fötensärge und Urnen) beigesetzt werden. Der einmal übergebene Fötensarg oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden. ³ Es werden keine Namensplättli graviert und angebracht.
Grösse der Gräber	Art. 18 Die Grabflächen betragen: Bei Erwachsenen 180 x 70 cm, bei Kindern 120 x 60 cm. Überdies sollen die einzelnen Gräber in einer Entfernung von 50 cm (längsseitig) neben- und 100 cm (stirnseitig) voneinander erstellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Fläche 100 x 60 cm. Bei der Gemeinschaft-Urnenmatte beträgt die Fläche 100 x 100 cm.
Grabaushub	Art. 19 Nach beendeter Bestattungsfeier wird jedes Grab sofort zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Friedhofwart führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. Er hat den Angehörigen von Verstorbenen unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behörden, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.
Bestattungszeitpunkt	Art. 20 ¹ Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt. ² Bewilligte Bestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt. ³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das kantonale Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen.
Bestattungstermine	Art. 21 ¹ Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Am Wo-



chenende und an Feiertagen wird nur in Ausnahmefällen bestattet. Dies ist vorher mit dem Friedhofwart und dem zuständigen Pfarrer abzusprechen.

² Der für die Bestattung zuständige Pfarrer oder Bestatter informiert die Gemeinde über alle Bestattungstermine.

Bestattungszeiten **Art. 22**
¹ Erdbestattungen finden in der Regel um 12.00 Uhr statt.

² Die Bestattung totgeborener Kinder darf auch zu einer andern als der oben festgesetzten Zeit bewilligt werden.

³ Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 12.00 oder 16.00 Uhr statt.

Parkplätze **Art. 23**
Der Parkplatz bei der Kirche ist öffentlich und daher stehen für Bestattungen nur eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Öffentliches Geläut **Art. 24**
Jeder Verstorbene hat Anrecht auf öffentliches Geläut, ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis. Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen freigestellt. Ihre Form richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.

Grabesruhe **Art. 25**
¹ Die Grabesruhe beträgt für

Kindergräber	30 Jahre
Reihengräber	30 Jahre
Urnengräber	30 Jahre
Gemeinschaftsgräber	30 Jahre
Familien- / Privatgräber	30 Jahre
Engelsgräber	30 Jahre
Gemeinschafts-Urnenmatte	30 Jahre

² Eine Verlängerung der Grabesruhe ist nur bei Familiengräbern möglich.

³ Nach Ablauf der Grabesruhe werden die bestehenden Gräber jahrgangsweise aufgehoben. Beim Gemeinschaftsgrab wird nach der Grabesruhe die Beschriftungstafel demontiert. Bei der Gemeinschafts-Urnenmatte wird die Tafel entfernt.

Exhumation **Art. 26**
Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamts zulässig. Abweichende Anordnungen der Gerichte bleiben vorbehalten.

III. Grabmäler/Bepflanzung

Holzkreuz **Art. 27**
Jedes neu erstellte Reihengrab ist mit einem einheitlichen braunen



Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen. Die Höhe soll 170 cm, der Querbalken 59 cm und die Balkenbreite 9 cm betragen. Später werden die Gräber durch die Einfassung voneinander abgegrenzt.

Art. 28

Zeitpunkt Grabmäler

¹ Grabmäler zu errichten ist Sache der Angehörigen.

Nach Ablauf eines Jahres ist das Holzkreuz durch ein Grabmal zu ersetzen.

² Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals hat nach Weisungen und im Beisein des Friedhofwartes zu erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 29

Grabmäler und
Grabgestaltung

¹ Grabmäler dürfen die Höhe von 120 cm und für Familiengräber 140 cm, ab Boden gemessen, nicht überschreiten. Die einzelnen Gräber sollen sich in die ganze Anlage einfügen. Gräber und Grabmal sollen, in Anlehnung an die ländliche Umgebung, möglichst schlicht gehalten werden.

Grabmäler von Urnengräbern dürfen die Höhe von 80 cm und eine max. Breite von 45 cm nicht überschreiten.

² Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Stein, Holz und Schmiedeeisen.

³ Werden Grabmäler und Grabgestaltungen widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.

Art. 30

Metallplatine Urnen-
matte

Die Grösse der Metallplatine beträgt 11 cm x 20 cm.

Art. 31

Bepflanzung und
Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber innerhalb der Grabumrandung ist Sache der Angehörigen. Es ist darauf zu achten, dass nur Pflanzen verwendet werden, welche nicht zu hoch wachsen und nicht wuchern. Steingärten, Kies oder Ähnliches sind auf Gräbern nicht erlaubt.

² Hinter den Grabmälern sind Sträucher und Trauerrosen bis zu einer Höhe von 150 cm zugelassen.

³ Unkraut, verwelkte Blumen, verdorrte Kränze, Blechbüchsen usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in der hierzu bestimmten Abfallgrube zu entsorgen.

⁴ Der Friedhofwart ist berechtigt, höhere und über die Grabränder hinausgewachsene oder abgedorrte Pflanzen zurückzuschneiden oder zu entfernen.



Gemeinschafts- und Engelsgrab	Art. 32 Beim Gemeinschaftsgrab und Engelsgrab dürfen kleine Gegenstände am Boden abgestellt werden.
Gemeinschafts-Urnenmatte	Art. 33 Die Bepflanzung rund um die Gemeinschafts-Urnenmatte erfolgt durch die Gemeinde. Blumen und kleinere Gegenstände können auf der dafür vorgesehenen Stelle, unter den Namensplättli, platziert werden.
Vernachlässigte Gräber	Art. 34 ¹ Von den Angehörigen der Verstorbenen wird verlangt, dass sie die Gräber mit Blumen und Pflanzen versehen. Dauernd vernachlässigte Gräber sind auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten. ² Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen / zu richten. Im gegebenen Falle sind die Angehörigen durch die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Nach erfolgloser Aufforderung der Instandstellung kann die Aufsichtsbehörde die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlassen. ³ Gräber, die während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt.
Haftung	Art. 35 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn diese widerrechtlich entfernt werden.

IV. Gebühren und Finanzierungen

Gebührenfestlegung	Art. 36 Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb des bestehenden Rahmens in einer Verordnung fest.		
Benützung des Aufbahrungsraumes	Art. 37 Die Gebühren betragen in CHF:		
	von:	bis:	
	Niedergelassene, bis 3 Tage	100.00	150.00
	Niedergelassene, ab 4. Tag (pro Tag)	20.00	45.00
	Auswärtige, bis 3 Tage	125.00	175.00
	Auswärtige, ab 4. Tag (pro Tag)	55.00	70.00



Art. 38

Gebühren für
Beerdigungen
Niedergelassene

¹ Die Beerdigungsgebühren betragen für Niedergelassene in CHF:

	von:	bis:
Einzelreihengrab	1'700.00	2'500.00
Erdbestattungen in bestehendes Grab	1'400.00	2'200.00
Kinder Urnengrab	650.00	1'000.00
Kinder Erdbestattung	1'700.00	2'500.00
Gemeinschaftsgrab	150.00	450.00
Urnengrab	990.00	1'300.00
Urne in bestehendes Grab	650.00	1'000.00
Familien- / Privatgrab	6'000.00	7'000.00
Engelsgrab		gratis
Gemeinschafts-Urnenmatte	500.00	1'000.00
Holzkreuz mit Schrift	300.00	500.00

² In den Beerdigungsgebühren sind enthalten: Die Arbeiten des Friedhofswartes zur kompletten Erstellung des Grabes, die provisorische Holzeinfassung, die Betoneinfassung, Inschrift auf Tafel (Gemeinschaftsgrab), die Grabkosten und die Grabgebühr.

³ Mehraufwand (beispielsweise grösserer Aushub) wird zusätzlich nach Aufwand gemäss Gebührenreglement berechnet.

Art. 39

Gebühren für
Beerdigungen
Auswärtige

¹ Die Beerdigungsgebühren betragen für Auswärtige in CHF:

	von:	bis:
Einzelreihengrab	2'000.00	2'800.00
Erdbestattung in bestehendes Grab	1'800.00	2'600.00
Kinder Urnengrab	900.00	1'300.00
Kinder Erdbestattung	2'000.00	2'800.00
Gemeinschaftsgrab	350.00	650.00
Urnengrab	1'100.00	1'500.00
Urne in bestehendes Grab	900.00	1'300.00
Familien- / Privatgrab	6'500.00	8'000.00
Gemeinschafts-Urnenmatte	700.00	1'400.00
Holzkreuz mit Schrift	300.00	500.00

² In den Beerdigungsgebühren sind enthalten: Die Arbeiten des Friedhofswartes zur kompletten Erstellung des Grabes, die provisorische Holzeinfassung, die Betoneinfassung, Inschrift auf Tafel (Gemeinschaftsgrab), die Grabkosten und die Grabgebühr.

³ Mehraufwand (beispielsweise grösserer Aushub) wird zusätzlich nach Aufwand gemäss Gebührenreglement berechnet.



Bestattungskosten,
unentgeltliche Bestat-
tung

Art. 40

¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

² Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lauterbrunnen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

⁴ Eine unentgeltliche Bestattung findet auf dem Gemeinschaftsgrab statt.

⁵ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen minimale Aufwendungen des Bestatters, die Gemeindegebühren und die Leistungen des Sigristen. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarfs ganz oder teilweise übernommen.

⁶ Sind keine Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten eines einfachen Begräbnisses (Gemeinschaftsgrab) zum festgelegten Tarif.

V. Spezialfinanzierung Grabfonds

Grabunterhalt

Art. 41

¹ Die Gemeinde bietet keinen Grabunterhalt an.

² Bestehende Verträge für den Grabunterhalt werden bis zu deren Ablauf weitergeführt.

Geleistete Zahlungen

Art. 42

Nach Ablauf des letzten Vertrages wird ein allfälliger Restbetrag dem allgemeinen Finanzhaushalt gutgeschrieben.

VI. Schlussbestimmungen:

Aufhebung Gräber
nach Grabesruhe

Art. 43

¹ Wenn ein Friedhofteil durch Verfügung der Aufsichtsbehörde zur Wiederbenützung kommen soll, muss dies zwei Monate früher zweimal im Anzeiger Interlaken publiziert werden.

² Grabmäler und Pflanzen können von den Angehörigen innerhalb der angegebenen Frist entfernt werden. Werden diese nicht fristgerecht entfernt, verfügt die Aufsichtsbehörde darüber.

Wiederhandlungen

Art. 44

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.



Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 45
	¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.
	² Das Reglement vom 30. November 2014 wird aufgehoben.
Genehmigungsvermerk	Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 bereinigt und genehmigt.
	Lauterbrunnen, 9. Dezember 2024
	Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
	Der Präsident Die Sekretärin
	sig. K. Näpflin sig. S. Balmer
	 Das Erlangen der Rechtskraft wurde im Anzeiger Interlaken vom 23. Januar 2025 publiziert.
	Lauterbrunnen, 23. Januar 2025
	Die Gemeindeschreiberin:
	sig. S. Balmer